

amtliche Bekanntmachung

068 K 023/20



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, der 14.06.2021, 13:30 Uhr,

**im Amtsgericht Gumpersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss,
Saal 113**

das im Grundbuch von Dieringhausen Blatt 10111 eingetragene Objekt
versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Dieringhausen Flur 22 Flurstück 89/28
Gebäude- und Freifläche, Bünghauser Str. 16, groß 15,04 a

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein eingeschossiges
Mehrfamilienhaus, Baujahr 1968, welches unterkellert ist und ein ausgebautes
Dachgeschoss hat. Die Wohnfläche beträgt 483m², aufgeteilt in 7 Wohnungen.
Der bauliche Zustand ist befriedigend, jedoch mit Unterhaltungsstau und
allgemeinem Renovierungsbedarf. Das Objekt ist teils vermietet, teils
eigengenutzt. Es befindet sich in Gumpersbach-Dieringhausen, Bünghauser
Str. 16.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 286.000,00 EUR
festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2020
eingetragen worden.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bietinteressenten werden gebeten, sich rechtzeitig über die jeweils aktuellen Corona-Schutzvorschriften zu informieren.

Gummersbach, 19.03.2021